

Vereinsatzung des SpassAmTauchen.de e.V.

Satzung vom 29. September 2016

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen SpassAmTauchen.de e.V. (SAT) mit Sitz in Barsbüttel.
- (2) Er ist im Vereinsregister Lübeck einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports für Menschen aus Barsbüttel und Gemeinden aus der Umgebung. Ziel ist die Vermittlung und Förderung von Spass am sicheren Tauchen für Jedermann durch regelmäßiges Tauchtraining, theoretische und praktische Übungen, Ausbildung, gemeinsame Veranstaltungen und Ausfahrten. Dabei sollen entsprechend des persönlichen Ausbildungsstandes Fertigkeiten wiederholt, erweitert und vertieft werden. Es werden die Richtlinien und Ausbildungsstandards von PADI als Grundlage für sicheres Tauchen als Maßstab genutzt. Besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung und Ausbildung junger Taucher und Tauchinteressierter.
- (3) Ein Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zur Umsetzung des Satzungszweckes ist gewünscht.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Übungsleiter, die für den Verein tätig sind, können Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten, auch wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Aufwandsentschädigungen werden an Mitglieder und Vorstände nur auf Nachweis und in den gesetzlichen Grenzen erstattet.
- (6) Der Verein kann an Mitglieder oder Vorstandsmitglieder pauschale Tätigkeitsvergütungen als Anerkennung besonderer Arbeiten zahlen. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Für die Aufnahme muss der Antrag und die Datenschutzerklärung unterschrieben werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung

des Antrages kann ein Antrag auf Aufnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Voraussetzung für eine Wahl ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Fördermitglieder werden durch die Mitglieder besonders im Sinne des Vereinszweck gefördert und können die Angebote des Vereins im vollen Umfang nutzen; für sie gibt es keine Altersgrenzen.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt, wenn sie sich um den Verein in besonderer Form verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können sowohl ordentliche Mitglieder als auch Fördermitglieder sein. Ehrenmitglieder sind nicht zu einer Beitragszahlung als Mitglied verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Kündigung wird vom Vorstand bestätigt.

(6) Während der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes tauchende Mitglied, regelmäßig eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung alle zwei Jahre durchzuführen, ab dem 40. Lebensjahr jedes Jahr.

(7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, für eine eigene private Haftpflichtversicherung zu sorgen. Eine Unfallversicherung, die auch tauchtypische Erkrankungen einschließt, wird jedem Mitglied empfohlen.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, können mildere Maßnahmen wie zeitlich begrenzter Ausschluss von Training und Vereinsveranstaltungen durch den Vorstand beschlossen werden. Bei einer besonderen Schwere kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für die ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe einer GläubigerID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes zum fälligen Zeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§7 Haftungsbeschränkung

- (1) Im Innenverhältnis haften der Verein, seine Organmitglieder und Mitglieder, die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handeln, gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Trainings, bei Veranstaltungen oder beim Vereinsbetrieb erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung des Vereins oder eine Haftpflichtversicherung des Mitgliedes gedeckt sind. Insbesondere stellt jedes Mitglied den Verein von Ansprüchen frei, die vom Versicherungsumfang einer Haftpflicht-, Tauch- bzw. einer Unfallversicherung zu decken ist.
- (2) Werden die Personen nach §6 Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch eine eigene Haftpflichtversicherung zu decken sind.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Mailadresse gerichtet ist.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Beteiligungen

- Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (8) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (9) Eine Stimmrechtsübertragung oder Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind beide alleinvertretungsberechtigt und bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand.
- (3) Als erweiterter Vorstand wird ein Schriftführer gewählt.
- (4) Der Vorstand leitet SAT auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für das laufende Geschäft verantwortlich, verwaltet das Vereinsvermögen und verfasst Geschäftsordnungen für den Verein. Diese sind auf Wunsch der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatz bestimmen.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf und mit einer Frist von mindestens fünf Tagen einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt an alle Vorstandsmitglieder - auch per Mail. Jede so einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei mindestens 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern und Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder keine Änderung des Vereinszweckes darstellen, kann der

Vorstand von sich aus einstimmig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Datenschutz

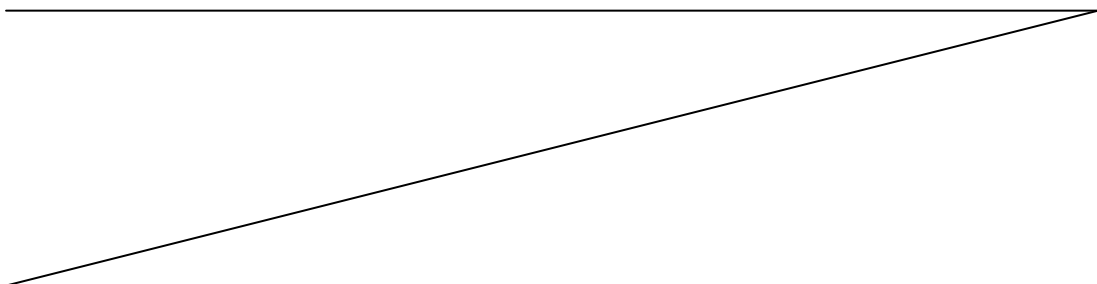
- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummern und Bankdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Nimmt ein Mitglied an Ausbildungsveranstaltungen teil, kann der verantwortliche Tauchlehrer die Daten (außer Bankdaten) an ein Versicherungsunternehmen und dessen Dienstleister weiterleiten, um Versicherungsschutz für das Mitglied zu erreichen.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten (außer Bankdaten) seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Erklärungen auf einer Datenschutzerklärung des Vereins und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Förderverein Eichenhof e.V. Alveslohe*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.
- (3) Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.



Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung gemeinsam durch die Gründungsmitglieder beschlossen.

Barsbüttel, 29. September 2016

| | | |
|----------------------|-------------------------|----------------------------|
| Olaf Boster | <u>U. Boster</u> | |
| Lars Kelting | | <u>L. Kelting</u> |
| Garnet Kühl | <u>Garnet Kühl</u> | |
| Lars-Björn Kühl | | <u>Lars-Björn Kühl</u> |
| Maurice Leise | <u>M. Leise</u> | |
| Guido Mühlbach | | <u>Guido Mühlbach</u> |
| Jannik von der Osten | <u>J. von der Osten</u> | |
| Katja von der Osten | | <u>Katja von der Osten</u> |
| Gunnar Siemen | <u>G. Siemen</u> | |
| Dirk Wegener | | <u>D. Wegener</u> |
| Max Wegener | <u>M. Wegener</u> | |